



## **Beachtung formeller Voraussetzungen bei Qualitätsprüfungen nach (QPR) gemäß §§ 114 f. SGB XI**

Veröffentlichungen von Pflegetransparenzberichten gemäß § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI und Maßnahmenbescheide gemäß § 115 Abs. 2 SGB XI sind rechtswidrig, soweit die formellen Voraussetzungen der QPR nicht eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung ohne ordnungsgemäßen Prüfauftrag, die Erhebung von Qualitätskriterien ohne Einwilligung der Pflegebedürftigen oder ihrer Betreuer, das Fehlen eines Auditors bei Erhebung der Qualitätskriterien und die Durchführung der Qualitätsprüfung im Prüfteam.

Die Qualitätsprüfungsrichtlinien sind verbindliche Handlungsvorschriften zur Durchführung der Prüfungen. Sie haben gemäß Nr. 2 Abs. 1 QPR bindenden Charakter. Die Richtlinien sind Mindestanforderungen für die mit der Prüfung betrauten Organe, um die Erfassung der Qualität in den Pflegeeinrichtungen gemäß Nr. 1 Abs. 1 QPR nach einheitlichen Kriterien zu ermöglichen.

Der MDK wird von den Pflegekassen gemäß Nr. 3 Abs.1 QPR mit der Durchführung der Prüfung betraut. Im Prüfauftrag haben gemäß Nr. 3 Abs. 2 QPR folgende Angaben zu stehen:

1. *Art der Prüfung*
2. *Umfang der Prüfung, soweit dieser über die Mindestangaben hinausgehen soll*
3. *bei Anlassprüfungen der dem Prüfauftrag zugrunde liegende Sachverhalt (z.B. Beschwerde)*
4. *Einbindung der Pflegekassen oder der Landesverbände der Pflegekassen, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnungsprüfung*
5. *Zeitpunkt der Prüfung*
6. *Prüfmodalitäten (insbesondere Information/Abstimmung mit den Heimaufsichtsbehörden, ggf. aber auch mit anderen Behörden wie z.B. Gesundheitsamt).*

**Tipp: Die geprüfte Einrichtung sollte sich vor Beginn der Prüfung den Prüfauftrag aushändigen lassen, die zwingenden Prüfangaben überprüfen und sich davon eine Kopie machen. Sollten die Angaben nicht vollständig sein, oder kein Prüfauftrag vorliegen, so darf nicht geprüft werden.**

Gemäß § 114a Abs. 3 SGB XI i.V.m. Nr. 6 Abs. 8 der QPR, setzt die Einbeziehung der Bewohner und Kunden die Einwilligung derselben oder seines gesetzlichen Betreuers/Bevollmächtigten voraus. Sinn und Zweck des Einverständnisses ist die Einwilligung in die durch die Prüfung sonst verletzte Grundrechte der Würde des Menschen, des Persönlichkeitsrechtes, der Unverletzlichkeit der Wohnung sowie des Datenschutzes. Die Einwilligung muss wirksam eingeholt werden, das heißt, dass die Prüfer gegenüber den Pflegebedürftigen und Betreuern eine umfassende Aufklärungspflicht haben. Da nur die mit der Prüfung betrauten Prüfer die Erfahrung und die Befugnis bezüglich der Erhebung Qualitätsprüfung haben, ist die Einholung eines wirksamen Einverständnisses ausschließlich durch die beauftragten Prüfer des MDK einzuholen. Die Einholung einer Einwilligung durch die Pflegeeinrichtung ist nicht wirksam. Weiterhin ist den Geprüften oder ihren Betreuern eine angemessene Überlegungszeit zu geben, um sich über die Bedeutung der Eingriffe Gedanken zu machen.

*Die Einwilligung kann wirksam nur erteilt werden, wenn die Pflegebedürftigen über*

1. *Anlass und Zweck sowie Inhalt, Umfang, Durchführung und Dauer der Maßnahme,*
2. *den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung und Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten,*
3. *die Freiwilligkeit der Teilnahme und*
4. *die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung*

*ausreichend aufgeklärt und darauf hingewiesen wurden, dass sich die Verweigerung der Einwilligung nicht nachteilig auswirkt. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Absatz 2 Satz 6 gilt für die Einwilligung entsprechend (Unverletzlichkeit der Wohnung). BT Druck. 16/7439 – Gesetzesbegründung zu § 114a Abs. 3 SGB XI.*

Die Einwilligung der Bewohner setzt somit die Aufklärung hinsichtlich aller obigen Punkte voraus. Eine allgemein gehaltene Frage, ob man eine Qualitätsprüfung durchführen dürfe, reicht nicht aus, da der Einwilligende so nicht die Tragweite der Maßnahmen erkennen kann. Weiterhin bedarf die Wirksamkeit der Einwilligung der Schriftform. Sinn und Zweck des Schriftformerfordernisses ist auch hier das Erkennen und die Auseinandersetzung mit der Bedeutsamkeit der Prüfung und der damit verbundenen Grundrechtseingriffe, als auch das Dokumentationserfordernis der Pflegekasse selbst.

Ausnahmsweise wäre die Einholung eines mündlichen Einverständnisses angemessen, wenn die Prüfer nicht zeitnah die schriftliche Einwilligung eines weiter entfernten Betreuers einholen könnten, wobei dann z.B. das Zusenden der Einwilligung per Telefax in Betracht gezogen werden sollte. Weiterhin, wenn physische Gründe wie Blindheit einer Unterschrift entgegenstehen, oder der Einwilligende nicht schreiben kann. Die Prüfer haben jedoch den Inhalt des Aufklärungsgesprächs, insbesondere den Inhalt von Telefongesprächen mit Betreuern zu dokumentieren. Ebenfalls muss der Namen des zuständigen Betreuers, sowie die Begründung des Ausnahmefalls bezüglich der Nichteinholung der schriftlichen Form dargelegt werden. Für die Erhebung der personenbezogenen Qualitätskriterien sollte der Einwilligende den Eingriff jedoch nachträglich schriftlich genehmigen. Soweit die Einholung der Schriftform unmöglich erscheint, müssten die Prüfer einen die Überprüfung eines anderen Pflegebedürftigen in Betracht ziehen.

**Tipp: Leitungskräfte der Pflegeeinrichtung können gerne den Kontakt zu dem Einwilligungsbedürftigen herstellen. Der Prüfer ist jedoch verpflichtet, das Einverständnis einzuholen. Soweit eine Aufklärung nicht stattfindet, oder auch im Prüfbericht nicht dargestellt ist, war die Erhebung der personenbezogenen Prüfkriterien unzulässig. Aufgrund der vertraglichen und generellen Fürsorgepflicht gegenüber dem Bewohner oder Kunden des ambulanten Pflegedienstes, sollte eine Verwertung dieser Erhebung widersprochen werden.**

Eine weitere Anforderung der Qualitätsprüfungsrichtlinie ist die Eignung der Prüfer gemäß Nr. 5 QPR. Nach Nr. 5 Abs. 1 QPR sollen die Prüfungen von Prüfteams durchgeführt werden, die aus Pflegefachkräften bestehen. An die Stelle einer Pflegefachkraft können andere Sachverständige, z.B. Ärzte, Kinderärzte, treten, wenn dies das einzelne Prüfgebiet erfordert.

Ein Team ist eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Gruppe die wechselseitig voneinander abhängig und gemeinsam verantwortlich sind, zur gemeinsamen Lösung einer bestimmten Aufgabe. Sinn und Zweck eines MDK-Prüfteams ist es – gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Qualitätsprüfungen (Veröffentlichung der Ergebnisse und Erlass eines Maßnahmenbescheides) und den Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG der Einrichtung – dass die grundsätzlich subjektiven Prüfungskriterien (alle Bewertungsfragen der Anlage 1 [PTVA] und Anlage 2 [PTVS]) zur QPR wenigstens im Konsens des Teams abgestimmt werden. Man erreicht somit zwar keine Objektivität, jedoch eine intersubjektive und damit verhältnismäßige Prüfungseinschätzung, wie sie bei allen bedeutungsvollen Prüfungen, wie beispielsweise Abitur, Diplom- oder Staatsprüfung gängige Praxis ist (schriftliche Überprüfung durch min. zwei Prüfer, bei Abweichung drei; bei der mündlichen Prüfung besteht das Prüfteam aus drei Prüfern). Eine andere Auslegung bezüglich des Prüfteams z.B. zur schnellen Erledigung der Qualitätsprüfung würde keinen Sinn ergeben da es personell keinen Unterschied macht, ob eine Person zwei Tage prüft, oder zwei Personen einen Tag in einer Einrichtung sind. Das Wort "soll" in der Vorschrift des Nr. 5 QPR bedeutet insoweit "muss", solange keine atypischen Umstände vorliegen, die die Behörde selbst nicht zu vertreten hat und überwiegende Gründe für das Abgehen der Norm sprechen (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz §40 RN 44). Dies bedeutet, dass die Qualitätsprüfungen im Regelfall durch Prüfteams zu erfolgen hat. Nur in bestimmten Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht von den Pflegekassen bzw. des MDK zu vertreten sein und es müssen

besondere Gründe für die Durchführung einer Qualitätsprüfung ohne Beachtung der personellen Besetzung vorliegen.

Gemäß Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 QPR können an die Stelle einer Pflegefachkraft andere Sachverständige, z.B. Ärzte, Kinderärzte, treten, wenn dies das einzelne Prüfgebiet erfordert. Da durch die Qualitätsprüfung insbesondere die Ergebnis- und Lebensqualität geprüft werden soll, sowie die Pflegedokumentation und die Strukturqualität, erscheint es sinnvoll, die Prüfung von professionell in diesen Gebieten ausgebildete Fachkräften überprüfen zu lassen, da diese Prüfer selbst genügend Erfahrung in der Pflege und im Umgang mit Dokumentationen haben. So können die prüfenden Pflegefachkräfte zum einen ihrem Beratungsauftrag gerecht werden und ihren Beurteilungsspielraum verhältnismäßig ausüben, da ein gewisses Grundverständnis für die eigene Berufsgruppe und der Umsetzung der Aufgaben vorhanden ist.

Also ist bei der Durchführung der Qualitätsprüfung darauf zu achten, dass die Prüfer erfahrene Pflegekräfte sind. Soweit bekannt ist, dass ein Prüfer keine Ausbildung in diesem Bereich hat, muss der MDK als Beauftragter der Pflegekasse darlegen, weshalb die Einsetzung einer „Nichtpflegefachkraft“ zur Durchführung der Prüfung erfolgt. Insbesondere bei der Prüfung durch ärztliche Mitarbeiter des MDK ist die Einsetzung eines solchen Prüfers nur dann erlaubt, wenn es einen bestimmten Grund gibt, welcher eine Prüfung durch eine „Nichtpflegefachkraft“ rechtfertigt. Der Arzt darf in diesen Fällen jedoch nur zur Prüfung dieses bestimmten erforderlichen Prüfgebietes eingesetzt werden (z.B. die Überprüfung der ärztlichen Anordnung von Behandlungspflege, Applikationsformen von Medikamenten etc.). Die Überprüfung von pflegerischen Dokumentationen, die Erhebung des Pflegezustandes und andere speziell bezüglich der Pflege ausgerichtete Qualitätskriterien sind also ausschließlich durch Pflegefachkräfte zu erheben.

**Tipp: Während der Prüfung sollte man im Dialog mit den Prüfern den erlernten Beruf des Prüfers eruiieren. Sollte sich herausstellen, dass der Prüfer keine langjährige Fachpflegekraft mit Führungskompetenzen vorweisen kann (z.B. bei ungeduldigen Prüfern), so sollten nach dem Grund des Einsetzens des jeweiligen Prüfers gefragt werden. Insbesondere bei Personal, welches keine Pflegeausbildung absolviert hat. Diese Prüfer dürfen jedoch nur im Rahmen ihrer fachspezifischen Qualifikation die Qualitätsprüfung bewerten.**

Nach Nr. 5 Abs. 2 müssen die Mitglieder der Prüfteams über umfassende pflegfachliche Kompetenz, Führungskompetenz und Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss über eine Auditorenausbildung oder eine vom Inhalt und Umfang her gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Anforderung der Erfahrung, Führungskompetenz und auch die Kenntnisse im Qualitätsmanagementbereich ist deswegen notwendig, dass die prüfenden Pflegefachkräfte ihrem Beratungsgrundsatz gerecht werden und ihren Beurteilungsspielraum verhältnismäßig ausüben (gerade bei Bewertungsfragen der Anlage 2 zur PTVS und Anlage 1 zur PTVA), da die Prüfer dann ein Grundverständnis für die Ausübung des Pflegeberufes und der Umsetzung der Aufgaben vorhanden ist. Die Ausbildung im Qualitätsmanagement ist auch deswegen notwendig, weil festgestellte Qualitätsdefizite durch den beratenden Prüfungsansatz schon Vorort aufgezeigt und die Beseitigungsmöglichkeiten der Mängel beschrieben werden sollen. Aber auch der Umgang der MDK-Prüfer als Beauftragte der Pflegekassenbehörde mit den zu prüfenden Einrichtungen soll so pädagogisch, geschult und ordnungsgemäß erfolgen.

Eine weitere formale personelle Voraussetzung gemäß Nr. 5 Abs. 2 QPR ist, dass ein Mitglied des Prüfteams eine Auditorenausbildung haben muss. Der Inhalt der Ausbildung zum TQM-Auditor richtet sich nach der DIN EN ISO 9000-Gruppe, sowie der DIN EN ISO 19011. Ein Auditor ist ein speziell auf Qualitätsmanagement geschulter Mitarbeiter, der insbesondere für die Befragungen, Beobachtungen, das Beraten und das Zuhören ausgebildet wurde, um somit die Entwicklung einer Einrichtung und das Einhalten von Vorgaben zu überprüfen. Ein Auditor ist dazu ausgebildet, Qualitätsdefizite zu erkennen und geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zu finden, wodurch die Defizite wirkungsvoll behoben werden können. Die personelle Voraussetzung des Auditors unterstreicht unter anderem die Anforderungen an das oben erläuterte unabdingbare Prüfteam. Da grundsätzlich nicht alle Prüfer eine Auditorenausbildung absolviert haben, jedoch einer der Prüfer Auditor sein muss, bedeutet dies, dass bei allen geprüften Dokumentationen, Strukturdaten und Bewohnerbefragungen ein Auditor anwesend

sein muss. Soweit eine MDK-Pflegekraft ohne Auditorenausbildung alleine eine Überprüfung vornimmt, ergeben sich schon zwei formale Mängel an der Prüfung. Zum einen fehlt wiederum die Teamprüfung, zum anderen wird ohne spezielle Auditorenausbildung geprüft.

**Tipp: Die Auditoreneigenschaft eines Prüfers erkennt man grundsätzlich unter dem Namen der Prüfer auf Seite 1 des Prüfberichtes. Sollte dort keine Zusatzbezeichnung stehen, ist dies ein Grund die formellen Voraussetzung nach Nr. 5 Abs. 2 QPR anzuzweifeln und die ordnungsgemäße Erhebung der Prüfung in Frage zu stellen.**

Nach Nr. 5 Abs. 2 QPR kann eine Qualitätsprüfung gemäß § 114 SGB XI ohne die Anwesenheit eines Auditors nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied des Prüfteams über eine vom Inhalt und Umfang her gleichwertige Qualifikation verfügt. Eine äquivalente Qualifikation wäre aber nur dann gegeben, wenn der Ausbildungsinhalt und die Ausbildungszeit dem der Auditorenausbildung entsprechen, oder höherwertiger ist. Eine Ausbildung zum Qualitätsbeauftragten oder Qualitätsmanager reicht nicht aus, da solche Ausbildungen nicht vergleichbar sind. Da bei einer Auditorenausbildung eine Abschlussprüfung stattfindet, ist auch eine solche Prüfung zur Vergleichbarkeit der Qualifikation unerlässlich.

Dominique Hopfenzitz

Rechtsanwalt, Münster (Westf.)